

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy und Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 4. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2025)

zum Thema:

**Diskriminierung, Gewaltvorfälle und Mobbing an Berliner Schulen**

und **Antwort** vom 20. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und  
Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22810

vom 4. Juni 2025

über Diskriminierung, Gewaltvorfälle und Mobbing an Berliner Schulen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kenntnis hat der Senat über den Fall von Gewalt, Diskriminierung und Mobbing gegen einen Lehrer (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/mobbing-gegen-berliner-padaogogen-grundschuler-sollen-schulen-lehrer-homofeindlich-beschimpft-haben-13731580.html>) und ggf. weitere Lehrkräfte an der Carl-Bolle Grundschule in Moabit? Seit wann sind welche Aspekte dem Senat bekannt und was wurde jeweils durch die Schulaufsicht oder den Senat getan oder veranlasst (Bitte um Auflistung aller Gewaltvorfälle/Diskriminierungsfälle an der Schule, auch derer, die in Klassenbüchern, Unterrichtsbüchern oder anderweitig dokumentiert sind, mit Datum und eingeleiteten Maßnahmen durch Schulleitung, Schulaufsicht und Senatsverwaltung)?

Zu 1.: Der Rechtsanwalt der hier in Rede stehenden pädagogischen Unterrichtshilfe richtete mit Schreiben vom 3. September 2024 eine Beschwerde nach § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF). Ein an die Senatorin gerichtetes Schreiben vom 4. Dezember 2024 hatte ebendiese Beschwerde nach § 13 AGG zum Gegenstand. Das Schreiben wurde mit Datum vom 14. Januar 2025 beantwortet.

Der in diesen anwaltlichen Schreiben geschilderte Sachverhalt bezog sich jedoch auf andere Umstände als jene, die ab dem 19. Mai 2025 zunächst Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung waren.

Aus der vorliegenden Aktenlage ergibt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen dem in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf homophober Diskriminierung durch die Schülerschaft und den in den anwaltlichen Schreiben geltend gemachten Anliegen.

Zu Personaleinzelangelegenheiten kann im Rahmen der schriftlichen Anfrage keine weitergehende Auskunft erteilt werden.

Folgende Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle sind an der Schule dokumentiert und im Rahmen der §§ 62/63 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) bearbeitet worden. Die Darstellung erfolgt ab dem Zeitpunkt des ersten im thematischen Zusammenhang stehenden Vorfalls im Juni 2023. Vom Fragesteller wurde darüber hinaus keine weitere zeitliche Eingrenzung vorgegeben.

Der unter der laufenden Nummer 1 erfasste Vorfall steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der in der Fragestellung benannten pädagogischen Unterrichtshilfe. Die Fälle 2 bis 14 stehen nicht im Zusammenhang mit Diskriminierung.

Lfd. Nr.	Beschluss der Klassenkonferenz	Klassenstufe	Maßnahme gem. § 63 SchulG
1	08.06.2023	5	Schriftlicher Verweis
2	07.09.2023	6	Schriftlicher Verweis
3	08.09.2023	6	Schriftlicher Verweis
4	12.09.2023	6	Schriftlicher Verweis
5	12.09.2023	4	Schriftlicher Verweis
6	13.09.2023	6	Schriftlicher Verweis
7	13.09.2023	6	Schriftlicher Verweis
8	13.09.2023	6	Schriftlicher Verweis
9	14.09.2023	6	10-täg. Ausschluss vom Unterricht
10	22.12.2023	5	Schriftlicher Verweis
11	22.12.2023	5	Schriftlicher Verweis
12	22.12.2023	5	Schriftlicher Verweis
13	23.01.2024	6	Schriftlicher Verweis
14	19.03.2025	6	6-täg. Ausschluss vom Unterricht

2. Zu welchem Zeitpunkt hat die Bildungssenatorin Kenntnis vom vorliegenden Fall von Gewalt/ Diskriminierung/ Mobbing erhalten und welche Maßnahmen hat sie ergriffen? Trifft es zu, dass der Senatorin ein Antwortschreiben des Betroffenen mit Datum vom 4. Dezember 2024 zugegangen ist, und wann wurde es beantwortet?

Zu 2.: Siehe hierzu Antwort zu 1. Da es sich um eine Personaleinzelangelegenheit handelt, kann zu weiteren Einzelheiten keine Auskunft erteilt werden.

3. Welche Unterstützung wurde der betroffenen Lehrkraft bzw. den betroffenen Lehrkräften an der Carl-Bolle Grundschule angeboten? Wurde psychologische Unterstützung für den bzw. die Betroffenen organisiert? Welche Maßnahmen gegen Gewalt, Diskriminierung und Mobbing wurden an der Schule zu welchem Zeitpunkt eingeleitet und umgesetzt?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Trifft es zu, dass ein Beratungsangebot der Fachstelle Queerformat durch die Schulleitung abgelehnt wurde? Wenn ja, aus welchem Grund und welche alternatives Beratungsangebot wurde stattdessen in Anspruch genommen?

Zu 4.: Das trifft nicht zu. Es erfolgte eine Beratung. Eine weitere Kontaktaufnahme gegenüber der Schulleitung fand nicht statt.

5. Trifft es zu, dass es an der Schule bis 2023 Kooperationen zum Zweck der Prävention mit freien Trägern gab? Wenn ja, mit welchen Trägern und warum wurden diese Kooperationen eingestellt?

Zu 5.: Da der Begriff „Prävention“ im Rahmen der Anfrage nicht näher definiert ist, können keine Aussagen dazu getroffen werden, welche Kooperationen diesem Zweck im engeren Sinne zuzuordnen wären.

Seit 2021 wurden neue Kooperationen und Vernetzungen mit unterschiedlichen Partnern eingegangen, darunter dem Quartiersmanagement (Fördermittel in Höhe von 130.000 Euro wurden für die Schule akquiriert), dem Frechen Spatz e. V., den Füchsen Berlin Reinickendorf e. V. und damit verbunden die Aufnahme in das Projekt „Profi macht Schule“, dem Fruchthof Berlin e. G. (gesundes Frühstück), dem BC Lions Berlin e. V. sowie mit Open Doors. Darüber hinaus wurde eine Vernetzung mit dem Bildungsverbund Moabit sowie mit den umliegenden Kindergärten und der Grundschule am Buschgraben, Grundschule Am Humboldthain sowie der Robinson-Grundschule etabliert.

6. Inwieweit wurde die Anti-Mobbing-Beratung bzw. die Antidiskriminierungsberatung der Bildungsverwaltung vom Betroffenen um Hilfe gebeten und inwieweit und welchen Maßnahmen wurde er unterstützt? Wenn er nicht unterstützt wurde, warum nicht?

Zu 6.: Es erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme. Zu diesem Zeitpunkt war der Rechtsweg bereits beschritten, sodass eine weitergehende Intervention durch die Beauftragte ausgeschlossen war. Darüber hinaus fällt die Zuständigkeit für Beschwerden gemäß § 13 AGG nicht in den Aufgabenbereich der Antidiskriminierungsbeauftragten. Im Rahmen der erfolgten Erstberatung wurde auf diese Umstände ausdrücklich hingewiesen.

7. Trifft es zu, dass es eine AGG-Beschwerde des Betroffenen gegeben hat? Falls ja, wann ist diese eingegangen? Trifft es zu, dass diese einen Verweis auf Befangenheit der zuständigen Schulaufsicht beinhaltet und darum gebeten wurde, dass diese Beschwerde von einer anderen Person bearbeitet werden soll? Wenn ja, wie ist der Senat mit diesem Hinweis umgegangen und hat eine unabhängige Bearbeitung sichergestellt? Wer hat die Beschwerde mit welchem Ergebnis behandelt?

Zu 7.: Eine AGG-Beschwerde des Betroffenen wurde innerhalb der fachlich zuständigen Abteilung I entgegengenommen und bearbeitet. Der in der Beschwerde enthaltene Hinweis auf eine mögliche Befangenheit der Schulaufsicht wurde im Ergebnis einer verwaltungsinternen Prüfung nicht festgestellt. Die weitere Bearbeitung erfolgte nach Veranlassung der zuständigen Abteilungsleitung durch die zuständige Referatsleitung der Schulaufsichtsaußenstelle Mitte.

8. Trifft es zu, dass der Betroffene einen Antrag auf Umsetzung eingereicht hat? Wenn ja, wann (bitte mit Angabe von Datum und Uhrzeit) war das der Fall? Wie ist der Antrag beschieden worden (bitte mit Angabe von Datum und Uhrzeit) und aus welchem Grund? Welche Bemühungen hat der Senat konkret unternommen, eine passende Schule zu finden? Trifft es zu, dass dem Antrag ein ärztliches Attest beilag, dass eine Umsetzung aus gesundheitlichen Gründen unbedingt erforderlich ist?

9. Trifft es zu, dass eine Strafanzeige gegen den Betroffenen gestellt wurde? Wenn ja, wer hat diese gestellt, auf welcher Grundlage und mit welchem Ergebnis? War die Senatsverwaltung darüber informiert? Haben sich die Vorwürfe bestätigt? Inwieweit wurde der Betroffene rehabilitiert? Falls nicht, warum nicht und mit welcher Begründung? Wer hat dies bearbeitet und beschieden?

10. Trifft es zu, dass die Schulleiterin, die zum Zeitpunkt der Strafanzeige gegen den Betroffenen nicht im Dienst war, nun an einer anderen Schule eingesetzt wird? Trifft es zu, dass sie selbst um Versetzung gebeten hat?

Zu 8. bis 10.: Zu Personaleinzelangelegenheiten kann im Rahmen der schriftlichen Anfrage keine Auskunft gegeben werden.

11. Inwiefern wird dieser Fall von Diskriminierung/Gewalt/Mobbing aufgearbeitet, sodass eine Wiederholung an dieser oder anderen Schulen ausgeschlossen ist?

Zu 11.: Wie zu 2. ausgeführt, liegt eine deutliche Diskrepanz zwischen den in der

öffentlichen Berichterstattung dargestellten Vorwürfen zu den gegenüber der Schulleitung, der Schulaufsicht und der Bildungsverwaltung geäußerten Vorwürfen vor.

Darüber hinaus sei auf die bestehenden Kooperationen und Vernetzungen verwiesen, die zu 5. ausgeführt wurden.

12. Inwiefern wird die Schule durch z. B. zusätzliche Schulsozialarbeit, Ressourcen für Schulentwicklung, Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit, Fortbildung etc. unterstützt (Bitte um konkrete Auflistung der Maßnahmen und Zeiträume)?

Zu 12.: Die Planung von Unterstützungsmaßnahmen – etwa im Bereich Schulsozialarbeit, Fortbildung oder Antidiskriminierungsarbeit – erfolgt im Rahmen der Vorbereitungen auf das kommende Schuljahr in Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Eine belastbare Aufstellung der Maßnahmen ist erst nach Abschluss dieser Planungen möglich.

13. Inwieweit der Personalrat aktiv an der Lösung des Konflikts mitgewirkt?

Zu 13.: Der Personalrat war seit Juni 2024 in die Lösung einbezogen.

14. Inwieweit hat die Schulaufsicht den Betroffenen unterstützt und Hilfsangebote unterbreitet?

Zu 14.: Da seitens des Betroffenen keine Bitte um Unterstützung an die Schulaufsicht herangetragen wurde, dort zudem keine Hinweise auf Diskriminierungs- oder Mobbingvorfälle durch die Schülerschaft bekannt waren und der Betroffene frühzeitig Rechtsbeistand eingeholt hatte, konnten von Seiten der Schulaufsicht keine weiterführenden Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

15. Liegen dem Senat seit 2023 Informationen über weitere Fälle von Diskriminierung und Mobbing an Berliner Schulen vor? Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Schule (ggf. anonymisiert nach Schultyp und Bezirk), Zeitraum des Mobbings, Art des Mobbings, ggf. Zusammenhang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z.B. LSBTIQ\*-Feindlichkeit, Sexismus, Antisemitismus, Rassismus, Behindertenfeindlichkeit), handelnder Personengruppe (Lehrkräfte, Schüler\*innen, Schulleitung, sonstige Beschäftigte, Eltern), betroffener Personengruppe (Lehrkräfte, Schüler\*innen, sonstige Beschäftigte) und danach, wie der Fall dem Senat bekannt wurde (z.B. Medien, Meldung durch Schule oder Betroffene).

Zu 15.: Aufgrund der langen Vakanz in der Position der Antidiskriminierungsbeauftragten für Berliner Schulen gab es bei Besetzung der Stelle am 15. März 2024 keine Strukturen, die eine sofortige Aufnahme der Beratung und Dokumentation von Diskriminierungsfällen ermöglicht hätten. In den ersten Monaten wurde daher eine grundlegende Struktur aufgebaut und verschiedene Zugänge zum Beratungsangebot geschaffen. Für die systematische Erfassung von Diskriminierungsfällen gemäß § 2 Abs. 1 des SchulG wurde

ein IT-Fachverfahren angestoßen. Dieses Verfahren befindet sich noch im Aufbau und ist derzeit nicht abgeschlossen.

16. Führt der Senat regelmäßige systematische Erhebungen oder Abfragen zu Fällen von Mobbing an Berliner Schulen durch? Wenn ja, in welchem Rahmen, mit welcher Methodik und in welcher Frequenz und wie werden dabei Anonymität und Schutz der Betroffenen gewährleistet? Wenn nein, warum nicht?

Zu 16.: Der Senat führt keine regelmäßigen systematischen Erhebungen oder Abfragen zu Fällen von Mobbing an Berliner Schulen durch. Gewaltvorfälle, Notfälle und Krisen, wie sie in Anlehnung an die in der dritten Auflage der Notfallpläne für Berliner Schulen aufgeführten schulischen Notfallszenarien definiert sind, werden durch die Schulen intern dokumentiert. Diese Dokumentation dient der qualitativen Auswertung im Dialog zwischen Schule und operativer Schulaufsicht. Schwere Vorkommnisse werden darüber hinaus gemäß der AV Gewalt, Notfälle und Krisen an die Schulaufsicht gemeldet.

17. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat grundsätzlich bezüglich Mobbings an Schulen? Sofern weitere Maßnahmen geplant sind, bitte mit geplantem Implementierungszeitraum auflisten.

Zu 17.: Die SenBJF hat zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Notfallpläne für Berliner Schulen in überarbeiteter und erweiterter Fassung neu aufgelegt. Bestandteil dieser Veröffentlichung ist der Notfallplan Mobbing/Cybermobbing („Notfallordner“), der verbindliche Handlungsorientierungen bietet. Enthalten sind eine strukturierte Handlungskette, klare Aufgaben- und Rollenbeschreibungen für die beteiligten Akteure, Begriffsdefinitionen sowie Merkmalsbeschreibungen. Darüber hinaus enthält der Plan weiterführende Hinweise zu Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie Verweise auf externe Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Ergänzend stellt die Senatsverwaltung den Orientierungs- und Handlungsrahmen Gewaltprävention bereit. Dieser ist als Bestandteil des Rahmenlehrplans fest verankert und gibt Schulen eine systematische Grundlage für ihr präventives Handeln.

Mit der gesetzlichen Verankerung der schulischen Krisenteams in § 74a SchulG wurde deren Funktion gestärkt. Die Krisenteams beraten die Klassenleitungen bei der Aufarbeitung von Vorfällen, unterstützen bei der Erstellung schulischer Präventionskonzepte und wirken an der Identifikation und Umsetzung notwendiger Maßnahmen mit.

Zur weitergehenden Unterstützung können Schulleiterinnen und Schulleiter die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) einbinden. Innerhalb der SIBUZ beraten Koordinatorinnen

und Koordinatoren für schulische Prävention zu aktuellen Angeboten im Bereich Gesundheitsförderung, Gewaltprävention, soziales Lernen und Suchtprävention und begleiten Schulen bei der Konzeptentwicklung. Zudem stehen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen beim schulischen Krisenmanagement und in der Intervention beratend zur Seite.

Die Schulleitungen entscheiden über die Maßnahmen zur Krisenbewältigung und stimmen sich mit der regionalen Schulaufsicht ab.

Als weitere Ansprechpersonen bestehen innerhalb der SenBJF die Anti-Mobbing-Beauftragte sowie bei der Polizei Berlin deren Präventionsbeauftragte.

18. Unterstützt der Senat Schulen bei der Aufarbeitung von Mobbingfällen? Wenn ja, wie?

Zu 18.: Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Gibt es von Seiten des Senats Präventionsmaßnahmen, Routinen, Handlungsempfehlungen o.Ä. zum Umgang mit Mobbing an Schulen? Wenn ja, welche konkret, sind diese verbindlich, wie werden diese den Berliner Schulen kommuniziert, wie häufig werden diese aktualisiert und wird deren Umsetzung regelmäßig kontrolliert und evaluiert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 19.: Zur Prävention von Mobbing stehen den Berliner Schulen darüber hinaus folgende Programme und Projekte zur Verfügung:

- Theater EUKITEA: Verschiedene Theaterproduktionen, u. a. Stücke zur Prävention von Mobbing und Cybermobbing; Zielgruppen: Klassenstufen 1-10
- LENALOVE: Kinofilm und anschließende Präventionsgespräche zu den Themen Mobbing und Cybermobbing; Zielgruppen: Klassenstufen 8-9
- Fairplayer.Manual: Präventionsprogramm im Rahmen des Berliner Programms gegen Gewalt an Schulen zum Thema Mobbing durch den Ansatz des sozial-emotionalen Lernens in Kooperation mit der Freien Universität Berlin; Zielgruppen: Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern
- Medienhelden: Präventionsprogramm im Rahmen des Berliner Programms gegen Gewalt an Schulen zum Thema Cybermobbing; Zielgruppen: Klassenstufen 7-10
- Gemeinsam Klasse sein: Bundesweites Gewaltpräventionsprogramm der Techniker Krankenkasse gegen Mobbing und Cybermobbing; Fortbildungen zum Programm werden durch die Koordinierenden der Schulischen Prävention der SIBUZ angeboten; Zielgruppen: Klassenleitungen der 5. Klassenstufe

Ergänzend sind die Berliner Schulen gemäß § 8 SchulG verpflichtet, im Rahmen ihres Schulprogramms Maßnahmen der Gewalt- und Mobbingprävention systematisch zu verankern. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung schulischer Schutzkonzepte, die regelmäßige Evaluation bestehender Präventionsmaßnahmen nach § 9 SchulG sowie die Integration entsprechender Inhalte in das Schulprogramm.

Darüber hinaus werden regelmäßig Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte und schulisches Fachpersonal sowie die Koordinierenden der schulischen Prävention an den SIBUZ angeboten. Diese Fortbildungen befassen sich unter anderem mit Formen, Dynamiken und Interventionsstrategien bei Mobbing und Cybermobbing, der Stärkung der Klassengemeinschaft sowie der Implementierung schulinterner Schutzkonzepte.

Sollten Präventions- und Schutzkonzepte in konkreten Krisenfällen nicht die gewünschte Wirkung entfalten, können die Berliner Schulen weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 62 und § 63 SchulG einleiten.

Eine Übersicht weiterer geeigneter Projekte sowie relevanter Kontaktstellen stellt die Senatsverwaltung unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/service/qualitaets-und-beschwerdemanagement/mobbing/>.

20. An welche Stellen können sich Betroffene von Mobbing an Schulen jeweils wenden? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Art des Angebots, Träger des Angebots und Zielgruppe.

Zu 20.: An folgende Stellen der SenBJF können sich Betroffene von Mobbing an Schulen jeweils wenden:

Um Mobbing effektiv zu stoppen, wird ein standardisiertes gestuftes Vorgehen empfohlen.

a) Vorgehen für betroffene Kinder oder Eltern:

1. Klassenleitung oder Vertrauenslehrkraft ansprechen. Betroffene Kinder oder Eltern sollten sich zuerst an die Klassenleitung oder eine Vertrauenslehrkraft wenden, um die Angriffe zu melden und eine schnelle Lösung zu finden.
2. Schulleitung informieren. Wenn die Angriffe andauern oder keine zufriedenstellende Lösung herbeigeführt wurde, sollten die Eltern die Schulleitung darüber informieren.
3. Regionale Schulaufsicht einschalten. Sollte auch hier keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden können, ist der nächste Schritt, die regionale Schulaufsicht zu

kontaktieren.

b) Vorgehen für betroffene Beschäftigte an Berliner Schulen.

Betroffene Beschäftigte können sich bei Mobbing an die nächsthöhere Führungskraft wenden. Ist diese am Mobbinggeschehen beteiligt oder selbst betroffen, richtet sich die Beschwerde an die wiederum nächsthöhere Führungskraft.

c) Zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsstellen (die auch parallel angefragt werden können):

- Beschäftigtenvertretung (nur für Beschäftigte an Berliner Schulen)
- SIBUZ

Darüber hinaus sind vorhandenen Anlaufstellen meist Beratungs- oder Unterstützungsstellen, die in einem weiteren Kontext agieren (Antidiskriminierung allgemein, Rechtsextremismus etc.), aber keine ausschließlich schulische, unabhängige Beschwerdestelle im engeren Sinne. Kontakte und weiterführende Informationen zu unabhängigen zivilgesellschaftlichen Anlauf- und Beratungsstellen können der Website der SenBJF entnommen werden unter: <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/qualitaets-und-beschwerdemanagement/diskriminierung/>

21. Gibt es in Berliner Bezirken oder auf Landesebene unabhängige Beschwerdestellen für Schüler\*innen, Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal speziell für Fälle von Mobbing an Schulen? Wenn ja, bitte auflisten nach Bezirk bzw. Ebene, Zeitraum der Tätigkeit und Träger.

Zu 21.: Siehe Antwort zu Frage 20.

22. Gibt es an allen Berliner Schulen präventive Maßnahmen und Programme zur Stärkung sozialer Kompetenzen sowie zur Förderung von Empathie und Zivilcourage bei Schüler\*innen? Wenn ja, wie und durch wen werden diese evaluiert und werden dabei externe Fachstellen und Initiativen einbezogen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 22.: Siehe Antwort zu Frage 19.

23. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte, pädagogisches Personal und Schulleitungen gibt es zum Erkennen, Prävention und Intervention bei Mobbing, wie wird die regelmäßige Teilnahme der genannten Gruppen sichergestellt und welche externe Fachstellen und Initiativen werden in die Konzeption und Durchführung dieser Angebote eingebunden?

Zu 23.: Es bestanden im laufenden und vergangenen Schuljahr insgesamt ca. 170 Fortbildungen/Fortbildungsreihen und schulinterne Fortbildungen für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen, in denen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Mobbingfällen qualifiziert wurde. Zu den Angeboten haben sich ca. 4.000 Lehrkräfte angemeldet. Die Konzeption und Ausgestaltung erfolgt durch beauftragte und fachlich qualifizierte Lehrkräfte sowie durch erfahrene Coaches und Träger, z. B. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung und Techniker Krankenkasse. Es besteht eine Fortbildungsverpflichtung von 600 Minuten pro Schuljahr für Lehrkräfte. Eine Auflistung der Titel findet sich im Anhang. Dazu zählt auch eine jährlich mehrfach angebotene Qualifizierung zum Anti-Mobbing-Coach, in der schulische Ansprechpersonen qualifiziert werden.

Für schulische Führungskräfte wird regelmäßig mindestens einmal pro Halbjahr eine Online-Fortbildung zum Thema Konflikte und Mobbing angeboten.

Darüber hinaus wurde im Frühjahr 2025 die Fortbildungsreihe „Diversitätssensible Schulentwicklung für Schulleitungen und Schulaufsichten“ abgeschlossen.

Zusätzlich werden Veranstaltungen zu den Themen „Resilienz“, „Diskriminierungsbewusst kommunizieren“ sowie Kommunikation im Allgemeinen vorgehalten.

Die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten sind fachlich spezialisiert. Eine regelmäßige Teilnahme ist durch die Fortbildungsverpflichtung von schulischen Führungskräften gesichert.

24. Beurteilt der Senat die aktuellen personellen (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Vertrauenslehrkräfte) und sächlichen Ressourcen der Berliner Schulen als ausreichend, um Mobbing wirksam vorzubeugen und zu begegnen? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche zusätzlichen Mittel wären seiner Ansicht nach dazu nötig?

Zu 24.: Die Vorbeugung und Prävention von Mobbinghandlungen hängt nicht vordergründig von den zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Ressourcen, sondern von einer nachhaltigen Unterstützung ab.

Der Senat unterstützt die Schulen im Umgang mit Mobbing auf Ebene der Schülerinnen und Schüler durch eine umfangreiche Handreichung Kinder- und Jugendschutzkonzepte an Berliner Schulen, durch einen Notfallordner mit entsprechenden Handlungsanweisungen, durch schulische Präventionsmaßnahmen (z. B. Schulungen von Lehrkräften im Rahmen des Berliner Programms gegen Gewalt an Schulen), durch themenspezifische Fortbildungen für das schulische Personal durch das neue Landesinstitut sowie das Vorhalten von Beratung durch die Anti-Mobbingbeauftragte oder das SIBUZ.

Der Senat unterstützt die Schulen im Umgang mit Mobbing auf Ebene des schulischen Personals durch die bindende Vorgabe der DV Mobbing sowie das Vorhalten von Beratung durch die Anti-Mobbingbeauftragte oder das SIBUZ. Das unmittelbare Einschreiten bzw. die unmittelbare Intervention bei Mobbing gegenüber schulischem Personal oder gegenüber Schülerinnen und Schülern obliegt der jeweiligen Schule.

Seit 2021 sind alle Berliner Schulen gesetzlich dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen vorzuhalten und dabei insbesondere die Gefährdung durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing in den Blick zu nehmen. Der Notfallplan „Mobbing/Cyber-Mobbing“ bietet allen Schulen als Bestandteil der Berliner Notfallpläne (neue Auflage 05/2024) Orientierung und Handlungssicherheit im Umgang mit akutem Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Jede Schule hat gesetzlich vorgeschrieben ein schulisches Krisenteam zu installieren, die Notfallpläne sind die wesentliche Arbeitsgrundlage der Krisenteams. Nicht jede Form von Gewalt ist Mobbing. Mobbing ist aber immer Gewalt. Alle Gewaltvorfälle sind durch die Schulen gemäß AV Gewalt, Notfall und Krise intern aufzuarbeiten. Präventionsbeauftragte der Polizei können in die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen durch die Schulen einbezogen werden. Schwere Gewaltvorfälle, Notfälle und Krisen werden nach AV Gewalt, Notfall und Krise durch die Schulen über die operative Schulaufsicht an die SenBJF gemeldet.

Die SIBUZ bieten bei Bedarf unmittelbar Unterstützung an. Bei Mobbing gegenüber schulischem Personal verfahren Schulen nach der DV „Umgang mit Mobbinghandlungen“, die bei Mobbingverdacht eine unmittelbare, zeitnahe Klärung durch die zuständige Führungskraft vorschreibt. Betroffenes schulisches Personal wie auch betroffene Schülerinnen und Schüler können sich an die Antimobbingbeauftragte für Berliner Schulen der SenBJF oder an das jeweils zuständige SIBUZ wenden, um dort vertraulich beraten zu werden.

Berlin, den 20. Juni 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie